



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen -
Forum 17.4
Grünes Büro
Steinbeckerstr. 33/34
17489 Greifswald

Greifswald, den 25.01.2018

Kleine Anfrage Förderung Alleenschutz

Sehr geehrte Frau Wegner, sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachfolgenden möchte ich Ihre Anfragen vom 20.11.2017 beantworten.

1. Ist es geplant, Fördermittel für die Erstellung eines Alleenschutzkonzeptes zu beantragen oder sind diese bereits beantragt?

Für die Erstellung eines Alleenenwicklungskonzeptes erfolgte am 12.04.2016 eine Anfrage auf Förderung aus dem Alleenfonds an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (hiernach als **Variante A** bezeichnet). Außerdem ist 2017 gemeinsam mit einem polnischen Naturschutzverband (Federacja Zielonych GAJA) ein INTERREG-Projektantrag gestellt worden, der ebenfalls die Erstellung eines Alleenenwicklungskonzeptes an Kreisstraßen beinhalten würde (**Variante B**).

-Wenn die Beantragung von Förderung geplant ist, welche Finanzmittel wurden dafür in Betracht gezogen?

Variante A: Die Förderung würde die anteilige Finanzierung von 35.000 Euro für ein Alleenenwicklungskonzept, von weiteren 24.000 Euro Personalkosten für die Umsetzung des Konzeptes und von 20.000 Euro für reale Maßnahmen (z. B. Pflanzungen) beinhalten. Aus dem Alleenfonds können für die Jungbaumpflege und die Sicherung von Pflanzstandorten weitere Fördermittel angeworben werden.

Variante B: Das Projekt beinhaltet auf deutscher Seite die Unterstützung eines Kreisalleenenwicklungskonzeptes und die Erstellung von weiteren Fachgutachten zur Untersuchung für die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Käfer, Moose/Flechten (im Wertumfang von ca. 100.000 Euro), die Ausarbeitung von gemeinsamen deutsch-polnischen Standards zur Erhaltung und zum Schutz der Straßenbäume (Schulungen und Studienreisen im Wertumfang von ca. 10.000 Euro), Schutz- und Pflanzmaßnahmen (im Wertumfang von ca. 230.000 Euro, z.B. die Anpflanzung einer grenzüberschreitenden Allee), Öffentlichkeitsarbeit (im Wertumfang von ca. 6.000 Euro) und das Projektmanagement u.a. mit Förderung einer Personalstelle (im Wertumfang von ca. 164.000 Euro).

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71-74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

-Ist in den verschiedenen Fördertöpfen die Förderung einer oder mehrerer Personalstellen in Aussicht gestellt?

Variante A: Es wäre die Förderung einer halben Personalstelle für ca. ein Jahr möglich.

Variante B: Auf deutscher Seite könnte ein Projektkoordinator für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren finanziert werden.

-Wann ist mit einer Bewilligung zu rechnen, wie lange ist die übliche Verfahrensdauer?

Variante A: Im Ergebnis der Anfrage und mehrerer Gespräche sind vom Ministerium vorbehaltlich förmlicher Antragstellung und Prüfung für ein aus naturschutzrechtlichem Ersatzgeld finanziertes Vorhaben "Biotopverbund, Alleen" insgesamt 79.000 Euro in Aussicht gestellt worden. Aus den Haushalten 2016 und 2017 konnten die Eigenmittel nicht abgesichert werden, so dass nach der Anfrage bisher kein Förderantrag gestellt wurde. Über einen möglichen Förderantrag könnte kurzfristig entschieden werden.

Variante B:

Nach Information des für die Antragstellung verantwortlichen Leadpartners Federacja Zielonych GAJA vom 03.01.2017 ist der INTERREG-Projektantrag zunächst aus formellen Gründen zurückgewiesen worden, weil mehrere Passagen im Antrag nicht ins Deutsche übersetzt wurden. Der laufende Antrag soll nun nachgebessert und in einem nächsten Call eingereicht werden, welcher voraussichtlich schon im April geöffnet wird.

-Können mit den Fördermitteln, beispielsweise aus dem INTERREG-Programm, auch Pflichtaufgaben des Landkreises gefördert werden?

Aus Fördermitteln sollen neben der Alleenentwicklungskonzeption u.a. die Pflege von Jungbäumen und die Sicherung von Pflanzstandorten (Vermessung, Grundstückskauf und Verlegung von unterirdischen Leitungen) gefördert werden. Die Finanzierung von Pflichtaufgaben, wie z.B. Ersatzpflanzungen oder Ausgleichsmaßnahmen, über ein INTERREG-Projekt ist nicht möglich.

-Sind auch Gelder der Landesregierung, beispielsweise aus dem Alleenfonds, angefragt?

Antwort siehe oben

-Wenn nein, warum nicht?

Entfällt

-Wer entscheidet, welche Förderung beantragt wird?

Die Entscheidung trifft der Landkreis als Straßenbaulastträger.

-Was sind Abwägungsgründe für die verschiedenen Töpfe?

Entscheidend sind die, entsprechend der Förderrichtlinie, förderfähigen Vorhaben bzw. Maßnahmen, der Betrag einer möglichen Förderung, die Höhe der Eigenmittel, der Zeitfaktor und die Möglichkeit der Förderung einer Personalstelle.

-Können Mittel aus dem INTERREG-Programm und aus dem Alleenfonds des Landes parallel beantragt, abgerufen und kumulativ verwendet werden?

Es ist möglich, sowohl aus dem INTERREG-Programm als auch aus dem Alleenfonds Mittel zu beantragen, abzurufen und kumulativ zu verwenden. Eine Doppelförderung derselben Projektelemente ist natürlich nicht möglich.

2. Steht der Verwaltung genug Personal zur Verfügung, um etwaige bewilligte Gelder einzusetzen und die Pflichtaufgabe Alleenschutz zu erfüllen?

Die Sicherung von Pflanzstandorten (Abstimmung mit Grundstückseigentümern, Nutzungsberechtigten und Leitungsträgern, Vermessung, Grundstückskauf und Verlegung von unterirdischen Leitungen) erfordert einen hohen personellen Aufwand und konnte mit dem vorhandenen Personal bisher nicht ausreichend abgesichert werden. Für die Antragstellung, Abrufung und Verwendung von Fördermitteln steht gegenwärtig auch kein ausreichendes Personal zur Verfügung. Die Förderung einer Personalstelle ist deshalb so wichtig.

3. Wie hoch sind die Eigenanteile des Landkreises bei den jeweiligen Fördertöpfen? In welche Produktgruppe/Kostenstelle des HH sind Eigenanteile eingeplant?

Variante A: Für das o.g., aus naturschutzrechtlichem Ersatzgeld finanzierte, Vorhaben "Biotopverbund, Alleen" wäre ein Eigenanteil von 64.000 Euro erforderlich gewesen. Bei einer darüber hinaus möglichen Förderung aus dem Alleenfonds (für die Pflege von Jungbäumen und die Sicherung von Pflanzstandorten (Vermessung, Grundstückskauf und Verlegung von unterirdischen Leitungen)) ist im Regelfall immer ein 10%iger Eigenanteil einzukalkulieren.

Variante B: Für das INTERREG-Projekt, welches auch weitere Fachgutachten, Schulungen, Studienreisen, Öffentlichkeitsarbeit und Projektmanagement (siehe oben) beinhalten würde, wäre ein 15%iger Eigenanteil der förderfähigen Kosten notwendig. Erfahrungsgemäß werden in der Abrechnung nicht immer alle Kosten als förderfähig anerkannt, so dass der tatsächliche Eigenanteil etwas höher liegen dürfte. Bei Gesamtkosten von ca. 510.000 Euro auf deutscher Seite wird der Eigenanteil auf 80.000 Euro geschätzt.

4. Warum bevorzugt die Verwaltung das INTERREG-Programm gegenüber dem Alleenfonds des Landes MV?

Das INTERREG-Programm bietet einen höheren Fördersatz bei umfangreicheren Projektinhalten. Die Förderung des Koordinators würde einen längeren Zeitraum umfassen. Damit könnte mit geringfügig höheren Eigenmitteln ein größerer Effekt erzielt werden. Nebenbei würden Kontakte zum Nachbarn geknüpft, die für die künftige Zusammenarbeit von Nutzen sein könnten.

5. Wie kommt die Diskrepanz zu Stande?

Die Haushaltsplanung ist bis zur Beschlussfassung Veränderungen unterworfen. Längst nicht alle Anmeldungen finden Eingang in den Beschlussentwurf. Da bis zur Beschlussfassung das INTERREG-Projekt noch nicht genehmigt wurde und absehbar war, dass das Projekt frühestens zum II. Halbjahr 2018 starten könnte, wurde der Ansatz im Haushalt reduziert. Sofern das Projekt bestätigt wird, ist aber abgestimmt, dass die notwendigen Eigenmittel bereit gestellt werden.

6. Welche Ergebnisse hinsichtlich der Flächensicherung bzw. Baurechte für Ersatzpflanzungen für Fällungen wegen Verkehrssicherung sind in den letzten Jahren erzielt worden?

Die Ergebnisse hinsichtlich der Sicherung der für Ersatzpflanzungen notwendigen Grundstücke waren bescheiden. Vorrang hatte der Grunderwerb für Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Straßenbauvorhaben um deren Realisierung nicht zu gefährden. Das Problem wurde durch die Verwaltung erkannt. Ab dem 15. Januar 2018 wird das im Amt für Bau und Naturschutz für den Grunderwerb eingesetzte Personal verdoppelt (zwei statt einer Sachbearbeiterin).

7. Gibt es die Möglichkeit, von der derzeitigen Abstandsregelung für Baumpflanzungen an Kreisstraßen von 3 m abzuweichen und beispielsweise an Kreisstraßen mit geringer Bedeutung und niedrigem Verkehrsaufkommen einen niedrigeren Abstand zu wählen?

Die Entscheidung, wie dicht oder wie weit entfernt ein Baum vom Straßenkörper gepflanzt wird, liegt beim Straßenbaulastträger. Sowohl aus Sicht der Sicherheit und der Schadensvermeidung an den Straßen, als auch aus Sicht der Biologie/ des Flächenbedarfs gesunder Straßenbäume ist es sinnvoll, einen größeren Abstand zu wählen. Da niemandem durch Wurzeln angehobene Straßenbeläge und kränkelnde Bäume nutzen, ist abhängig von der Baumart (Flachwurzler oder Tiefwurzler) ein definierter Pflanzabstand zur Straße einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Syrbe